

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2016	Ausgegeben zu Hannover am 22. März 2016	Nr. 1
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	3
KN Nr. 2	Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung.....	3

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 1	Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in den Sprengeln	4
-------	--	---

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2	Bekanntmachung der Zwölften Änderung der Versorgungsordnung	4
-------	---	---

II. Verfügungen

Nr. 3	Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung (DB-DwVO)	6
Nr. 4	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2016)	19
Nr. 5	Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)	21
Nr. 6	Änderung und Neufassung der Satzung des Kirchenkreisverbandes „Diakonieverband Hannover-Land“	22
Nr. 7	Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Emden-Leer-Rhauderfehn	25
Nr. 8	Eingliederung der Kirchengemeinde Langen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde	27
Nr. 9	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder“	27
Nr. 10	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Neuhaus im Solling und Silberborn zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Im Hochsolling (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)	33
Nr. 11	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schmedenstedt und Wolterf zur Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Wolterf-Schmedenstedt (Kirchenkreis Peine)	34

III. Mitteilungen

Nr. 12 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.....	36
Nr. 13 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015.....	37

IV. Stellenausschreibungen 38

V. Personalmeldungen 39

Beilage: Sachwortverzeichnis 2015

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 9. Februar 2016

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission – Mitteilung vom 16. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226), vom 3. und 29. Februar 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42), vom 7. November 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310), vom 5. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3), vom 11. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4) und vom 30. Juni 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Herr Andreas Mieke, Bassum, Mitglied in der ADK, scheidet mit Ablauf des 31.01.2016 aus.

Herr Ulrich Beuker, Lüneburg, bisher Stellvertreter von Herrn Mieke, wird mit Wirkung zum 01.02.2016 als Mitglied der ADK entsandt.

Herr Arno Kröger, Schnega, wird mit Wirkung zum 01.02.2016 Stellvertreter von Herrn Beuker.

- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

Frau Silke Kuschel-Schenk, Neustadt a. Rbge., scheidet mit Ablauf des 03.02.2016 als Stellvertreterin von Herrn Müller aus.

Herr Martin Lange, Göttingen, wird mit Wirkung vom 04.02.2016 Stellvertreter von Herrn Müller.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtko

KN Nr. 2 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Vom 23. Februar 2016

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 09. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 86) wird wie folgt geändert:

„§ 14 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

Der Prüfling kann bis sieben Tage vor Erbringung der ersten Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung anzuzeigen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich. Der Prüfling kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2016

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 1 Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in den Sprengeln

Hannover, den 12. Februar 2016

Nach § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen vom 17. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S 176) werden für die Amtszeit ab 1. Januar 2016 befristet bis 31. Dezember 2018 nachstehend aufgeführte Superintendenten zum Stellvertreter und Superintendentinnen zu Stellvertreterinnen der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen bestellt:

Sprengel Hannover:

Stadtsuperintendent Hans-Martin Heinemann, Hannover

Sprengel Hildesheim-Göttingen:

Frau Superintendentin Katharina Hoffmann-Henking, Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld - Amtsbereich Alfeld, für den Nordbereich des Sprengels (Kirchenkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim-Sarstedt, Hildesheimer Land-Alfeld und Peine) und Herr Superintendent Thomas Henning, Kirchenkreis Hann.-Münden, für den Südbereich des Sprengels (Kirchenkreise Harzer Land, Leine-Solling, Holzminden-Bodenwerder, Göttingen und Münden)

Sprengel Lüneburg:

Superintendent Heiko Schütte, Soltau

Sprengel Osnabrück:

1. Vertreter:

Superintendent Hans Georg Hentschel, Bramsche

2. Vertreter:

Superintendent Hans Georg Meyer-ten Thoren, Melle

Sprengel Ostfriesland-Ems:

1. Vertreter:

Superintendent Gerd Bohlen, Rhaderfehn

2. Vertreter:

Superintendent Burghard Klemenz, Leer

Sprengel Stade:

Superintendent Wilhelm Helmers, Bremervörde

Die gegenseitige Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen nach § 2 Abs. 1 der Dienstordnung für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen bleibt unberührt.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2 Bekanntmachung der Zwölften Änderung der Versorgungsordnung

Hannover, den 4. März 2016

Nachdem wir dem Beschluss des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Zwölfte Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Elfte Änderung vom 21. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsbl. 2015 S. 9), zugestimmt haben, wird er nachstehend gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Zwölfte Änderung der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse

Vom 16. Februar 2016

Die Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Elfte Änderung vom 21. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsbl. 2015 S. 9), wird gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), wie folgt geändert:

§ 1**Änderung der Versorgungsordnung**

1. In § 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 5 Satz 3 wird die Bezeichnung „des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers e.V.“ durch die Bezeichnung „des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.“ ersetzt.
3. § 11 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. mit den ihm angeschlossenen Einrichtungsträgern, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben, soweit sie auf der Grundlage der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und dem Diakonischen Werk der Landeskirche vom 5. Juni 1968 in ihrer jeweils geltenden Fassung beigetreten sind,“
4. In § 14 werden in der Überschrift hinter den Wörtern „Beendigung der Mitgliedschaft“ die Wörter „und ihre Rechtsfolgen“ angefügt.
5. In § 15 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 13 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a, b, c und e gelten für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.“
6. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist unter Bezugnahme auf § 30e Abs. 2 BetrAVG für die Pflichtversicherung ausgeschlossen. ²Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Buchstabe d aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) ¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchst. d in der vor dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. ²Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. ³Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁴Wird bis zum 31. Dezember 2016 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“
8. § 54 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Anlagegrundsätzen des § 124 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) und der Anlageverordnung gemäß § 235 Abs. 1 Nr. 10 VAG anzulegen.“
9. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit, der Regelung für eine Altersteilzeitarbeit oder nach § 4 Altersteilzeitordnung (ATZO) –“ durch die Angabe „nach § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ), nach § 7 des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „zu einer Mindesthöhe von 2 v.H.“ durch die Angabe „zur Hälfte des jeweils gemäß § 62 Abs. 1 maßgebenden Pflichtbeitragsatzes“ ersetzt.
10. In § 79 Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

¹Diese Änderung der Versorgungsordnung tritt zum 17. Februar 2016 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummern 7, 8 und 9 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2016 und § 1 Nummer 9 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 16. Februar 2016

**Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Dr. Lehmann

(Vorsitzender)

II. Verfügungen

Nr. 3 Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung (DB-DwVO)

Nr. 1

Zu § 3 Abs. 3 Satz 3 DwVO (Nutzungsentschädigung Garagen):

In Streitfragen zur angemessenen Höhe einer Nutzungsentschädigung ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.

Nr. 2

Zu § 3 Abs. 4 DwVO (Gartenflächen)

Wenn es sich um ein Einfamilienhausgrundstück handelt, ist stets die gesamte nicht mit dem Pfarrhaus bebaute Fläche als Gartenfläche zuzuweisen. Wird die nach den jeweils geltenden Pfarrhausbauvorschriften für ein Pfarrhausgrundstück vorgesehene Fläche von 800 m² um mehr als 25 % überschritten, kann die zuzuweisende Gartenfläche bis auf 600 m² verringert werden. Der nicht zugewiesene Teil des Grundstücks soll einer wirtschaftlichen Nutzung (z.B. Verpachtung zur gärtnerischen Nutzung durch Dritte) zugeführt werden. Hierzu ist der Pfarrer oder die Pfarrerin vorher zu hören.

Nr. 3

Zu § 3 Abs. 5 DwVO (Zuweisungsunterlagen)

- (1) Für den Beschluss über die Zuweisung einer Dienstwohnung und die Zuweisungsverfügung sind die als Anhang 1 abgedruckten Muster zu verwenden.
- (2) Dem Landeskirchenamt ist eine beglaubigte Abschrift des Zuweisungsbeschlusses und eine Kopie der Zuweisungsverfügung zuzuleiten. Ferner sind dem Landeskirchenamt die Lagepläne mit der zugewiesenen Gartenfläche vorzulegen. Eine Wohnflächenberechnung ist nur erforderlich, wenn es sich um eine neue Dienstwohnung handelt oder der Grundriss der Wohnung durch Umbau verändert worden ist. Bei angemieteten Dienstwohnungen ist der Mietvertrag und - wenn vorhanden - ein Wohnungsgrundriss vorzulegen sowie die Bezugsfertigkeit (Baujahr) mitzuteilen.
- (3) Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen die Zuständigkeit zur Zuweisung einer Dienstwohnung einer anderen kirchlichen Verwaltungsstelle übertragen.

- (4) Die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) zur Vorlage einer Vermieterbescheinigung gelten auch für Dienstwohnungen und sind zu beachten.

Nr. 4

Zu § 5 Abs. 1 und Abs. 2 DwVO (Größe der Dienstwohnung)

- (1) Als angemessen groß ist eine Dienstwohnung anzusehen mit einer Mindestwohnfläche
 - für Alleinstehende von 70 m²,
 - für Ehegatten oder Lebenspartner ohne Kinder von 90 m² und
 - für Ehegatten oder Lebenspartner mit einem Kind von 110 m².Zusätzlich ist für jedes weitere zu berücksichtigende Kind Wohnraum in einer Größe von jeweils mindestens 15 m² vorzusehen.
- (2) Veränderungen hinsichtlich der Größe der Dienstwohnungen sind nur mit Wirkung vom Ersten eines Kalendermonats zu beschließen. Rückwirkende Verringerungen sind nicht zulässig. Entsprechende Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beschlussfassung vorzulegen.

Nr. 5

Zu § 5 Abs. 3 DwVO (Nicht zugewiesene Räume)

Soweit nicht zugewiesener Raum im baulichen Zusammenhang mit der Dienstwohnung steht, ist er von dem Pfarrer oder der Pfarrerin gegen Kostenerstattung zu beheizen und so zu belüften, dass keine Schäden an der Bausubstanz auftreten. Sofern die Heizkosten nicht durch Zähler ermittelt werden können, können auf Antrag 5 Euro pro Raum und Monat innerhalb der Heizperiode erstattet werden. Die Kosten trägt die Körperschaft, die die Dienstwohnung zugewiesen hat.

Nr. 6

Zu § 6 Abs. 2 DwVO (Mietwert)

- (1) Die Größe der Dienstwohnung ist nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV) zu ermitteln.
- (2) Die Erhebungsgrundlagen zur Mietwertermittlung werden jährlich vom Landeskirchenamt überprüft und gegebenenfalls angepasst. Sie werden auf der Service-Seite des Landeskirchenamtes zum Dienstwohnungsrecht im

Internet (www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/dienstrecht/dienstwohnungsrecht) veröffentlicht.

- (3) Wird bei angemieteten Dienstwohnungen der Mietzins während des bestehenden Dienstwohnungsverhältnisses angehoben, ist dies dem Landeskirchenamt mitzuteilen, da der steuerliche Mietwert entsprechend angepasst werden muss.

Nr. 7 Zu § 6 Abs. 5 DwVO (Nebenräume)

Zu den Nebenräumen einer Dienstwohnung gehören Bäder, Toiletten, Flure, Dielen, Windfänge, Speisekammern und sonstige Abstellräume.

Berechnungsbeispiel für einen Nebenraumabzug:	
Gesamtwohnfläche:	200 m ²
davon 10 %:	20 m ²
anrechenbare Grundfläche der Nebenräume:	50 m ²
verbleibende Mehrfläche:	30 m ²
davon die Hälfte anrechenbar:	15 m ²
anrechenbare Wohnfläche nach Nebenraumabzug:	185 m ²

Nr. 8 Zu § 6 Abs. 6 Nr. 1 DwVO (Landgemeindeabschlag)

Der ermittelte ortsübliche Mietwert ist bei Dienstwohnungen in Landgemeinden zu kürzen, wenn sich die Dienstwohnung in einer Gemeinde befindet, deren Mietstufe um mehr als 20 % unter dem Durchschnitt der Mietstufen des Landkreises und der im Landkreis liegenden Gemeinden liegt, die in der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der jeweils gültigen Fassung gesondert aufgeführt sind.

Nr. 9 Zu § 6 Abs. 7 DwVO (weitere Abschläge insbesondere aufgrund der Selbstauskunft)

Zur Festsetzung möglicher Abschläge fordert das Landeskirchenamt eine Selbstauskunft zum Pfarrhaus an.

Zu Nr. 1. Störungen durch den Dienstbetrieb

Zu einer Minderung des objektiven Wohnwerts und damit zu einem Abschlag vom ortsüblichen Mietwert kommt es bei dienstlicher Mitbenutzung der privaten Wohnräume der Dienstwohnung. In diesen

Fällen ist ein Abschlag zulässig, soweit sich Beeinträchtigungen aus der engen baulichen Verbindung von Diensträumen und privaten Räumen ergeben, z. B. weil dienstliche Besucher bzw. Mitarbeitende zwangsläufig auch Teile der Privaträume (Flur und/oder Toilette, Durchgangszimmer) betreten/ nutzen. Die Fallgruppen für typisierte Abschläge werden wie folgt definiert:

Amtszimmer (Fallgruppe 1):

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Amtsgeschäfte leichtere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des privaten Wohnbereichs. Hierfür ist ein Abschlag von 10 % vorzunehmen.

Bsp.: Pfarrer und Pfarrerinnen müssen beruflich genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen.

Amtszimmer (Fallgruppe 2):

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Amtsgeschäfte mittlere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Hierfür ist ein Abschlag von 15 % vorzunehmen.

Bsp.: dienstliche Besucher oder Mitarbeitende aus dem dienstlichen Bereich müssen privat genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren, um andere dienstliche Räume zu erreichen.

Amtszimmer (Fallgruppe 3):

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Amtsgeschäfte schwere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Hierfür ist ein Abschlag - je nach dienstlicher Beeinträchtigung des privaten Wohnbereichs - bis zu 20 % vorzunehmen.

Bsp.: Mangels Trennung von Amts- und Wohnbereich werden auch Räume des privaten Wohnbereichs dienstlich genutzt.

Zu Nr. 2. zusätzliche Beeinträchtigungen

Zusätzliche Beeinträchtigungen des objektiven Wohnwerts können durch einen Abschlag bis zu 10 %, in besonders gravierenden Fällen bis zu 15 %, von dem ortsüblichen Mietwert berücksichtigt werden. Hierzu gehören örtlich bedingte Beeinträchtigungen (z.B. Proben eines Posaunenchores oder anerkannte Baumängel), nicht jedoch solche Beeinträchtigungen, die durch die Berufsausübung verursacht werden. Besonders gravierende Störungen und Baumängel müssen durch den Kirchenvorstand bestätigt werden.

Zu Nr. 3. andere mietwertmindernde Gründe

Z. B. vorübergehende Baumaßnahmen im Pfarrhaus, äußere Störungen oder Lagenachteile, die die Nutzbarkeit der Dienstwohnung ganz oder teilweise einschränken. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach den durch die zivilgerichtliche Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Mietminderung.

Der Abschlag wegen anderer mietwertmindernder Gründe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag auf Mietwertminderung mit den notwendigen Bestätigungen beim Landeskirchenamt eingegangen ist.

Pfarrer und Pfarrerinnen sowie gegebenenfalls der Dienstwohnungsgeber haben dem Landeskirchenamt unverzüglich Nachricht zu geben, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Abschlags entfallen sind.

Sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bauliche Mängel bereits vorhanden und haben Pfarrer oder Pfarrerinnen mit Rücksicht auf eine beabsichtigte Beseitigung dieser Mängel den Antrag verspätet gestellt, so kann der Abschlag bis zu einem Jahr rückwirkend gewährt werden.

Nr. 10

Zu § 7 Abs. 1 DwVO (Dienstwohnungsvergütung)

Das Landeskirchenamt kann die Zuständigkeit zur Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung in besonderen Fällen einer anderen kirchlichen Verwaltungsstelle übertragen.

Nr. 11

Zu § 7 Abs. 2 DwVO (Dreijahresüberprüfung)

- (1) Der ortsübliche Mietwert wird alle drei Jahre nach der letzten Berechnung durch das Landeskirchenamt überprüft. Ergibt sich ein anderer ortsüblicher Mietwert als bisher, wird dieser unverzüglich angepasst. Auf eine Anpassung des Mietwertes wird verzichtet, wenn der neu ermittelte Mietwert weniger als 0,05 Euro/m² vom alten Wert abweicht. Er wird jedoch im folgenden Jahr erneut überprüft.
- (2) Bei einer Veränderung des Umfanges der Dienstwohnung bleibt der ortsübliche Mietwert innerhalb der Dreijahresfrist unverändert. Es wird lediglich die anrechenbare Wohnfläche und die Dienstwohnungsvergütung angepasst.

Nr. 12

Zu § 8 DwVO (Höchste Dienstwohnungsvergütung)

- (1) Die Verordnung über die Neufestsetzung der Höchsten Dienstwohnungsvergütung wird in der jeweils aktuellen Fassung auf der Service-Seite des Landeskirchenamtes zum Dienstwohnungsrecht im Internet (siehe Nr. 6) veröffentlicht.
- (2) Bleibt die auf die Dienstbezüge angerechnete Dienstwohnungsvergütung unter dem steuerlichen Mietwert, so handelt es sich bei der Dienstwohnung steuerrechtlich um vom Arbeitgeber verbilligt zur Verfügung gestellten Wohnraum (geldwerter Vorteil). Nach § 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist der Unterschied zwischen dem steuerlichen Mietwert und der Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung steuerlicher Freigrenzen zu versteuern.
- (3) Bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrern sind für verbilligt zur Verfügung gestellten Wohnraum auch Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

Nr. 13

Zu § 9 DwVO (Nutzungsentschädigungen)

- (1) Nutzungsentschädigungen sind bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten an die Landeskirche zu zahlen, es sei denn, es wird vorzeitig ein Mietvertrag nach § 9 Abs. 1 Satz 4 DwVO abgeschlossen. Nach sechs Monaten verbleibt die Nutzungsentschädigung bei der Körperschaft, die die Dienstwohnung zugewiesen hat.
- (2) Neben der Nutzungsentschädigung ist auch die Schönheitsreparaturpauschale zu zahlen. Diese wird dem Schönheitsreparaturfonds des Kirchenkreises (siehe Nr. 19) zugeführt.

Nr. 14

Zu § 11 Abs. 1 (Haftung des Dienstwohnungsgebers)

Ein Mangel gilt als angezeigt, wenn er im Wohnungsprotokoll bei Übergabe aufgenommen ist.

Nr. 15

Zu § 11 Abs. 2 (Haftung der Pfarrer und Pfarrerinnen)

Pfarrer und Pfarrerinnen haften für Schäden, die durch sie, durch mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, private Besucher und Besucherinnen, Untermieter und Untermieterinnen,

Haustiere sowie durch die von ihnen beauftragten Handwerker und Handwerkerinnen und anderen bei diesen tätige Personen verursacht werden.

Nr. 16

Zu § 12 Abs. 1 und 2 DwVO (Verwaltung der Dienstwohnung)

- (1) Soweit in der Finanzsatzung des Kirchenkreises keine anderen Regelungen getroffen werden, ist die für die Verwaltung der Dienstwohnungen bestimmte Stelle (in der Regel das Kirchenamt) für die Übergabe und Übernahme von Dienstwohnungen einschließlich des Führens des Wohnungsblatts, der Nebenkostenabrechnungen sowie aller regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben der Hausverwaltung zuständig. Der Dienstwohnungsgeber nimmt alle anderen Aufgaben der Hausverwaltung wahr, die sich aus der Verantwortung als Eigentümer oder Mieter der Pfarrdienstwohnung ergeben einschließlich der Zuweisung der Dienstwohnung und des Amtszimmers durch Beschluss des Kirchenvorstandes.
- (2) Für das Führen des Wohnungsblatts ist das als Anhang 2 abgedruckte Muster zu verwenden.

Nr. 17

Zu § 12 Abs. 4 (Wohnungsbesichtigung)

- (1) Seine Besichtigungsabsicht hat der Dienstwohnungsgeber rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vorher anzuzeigen. Er ist berechtigt, den Wohnungszustand in einem Protokoll festzuhalten und Fotografien anzufertigen, soweit dieses zur Dokumentation geboten erscheint.
- (2) Der Dienstgeber darf eine oder mehrere Personen zur Besichtigung mitbringen. Er kann das Besichtigungsrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen.

Nr. 18

Zu § 13 Abs. 1 DwVO (Übergabe)

- (1) Das bei Ein- und Auszug zu führende Wohnungsprotokoll ist als Anhang 3 abgedruckt.
- (2) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, Türschlüssel, insbesondere Haus- und Wohnungstürschlüssel, sorgfältig aufzubewahren. Verlorengegangene oder beschädigte Schlüssel oder Schlösser sind auf eigene Kosten zu ersetzen. Ein Satz Haus- und Wohnungsschlüssel soll an geeigneter Stelle hinterlegt werden (z. B. bei einem Mitglied des Kirchenvorstandes, dem Küster oder der Küsterin).

Ferner sind Pfarrer und Pfarrerinnen zur Vermeidung von Bauschäden verpflichtet, die Dienstwohnung regelmäßig und ausreichend zu beheizen und angepasst an das Nutzerverhalten zu belüften. Bei Frostgefahr sind die Wasserleitungen insbesondere in den Nebenräumen durch Beheizen vor dem Einfrieren zu schützen.

- (3) Die Gehwege und Zuwege zur Haus- und Wohnungstür sind einschließlich etwa vorhandener Außentreppen, Hof- und Vorhofflächen unter Beachtung der jeweiligen kommunalen Bestimmungen zu reinigen, von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Soweit sich Pfarrer und Pfarrerinnen zur Reinigung und Schneeräumung der Gehwege und Flächen Dritter bedienen, dürfen die Kosten dafür nicht aus kirchlichen Mitteln getragen werden.
- (4) Alle gesetzlichen Vorschriften und behördliche Bestimmungen über die Lagerung von Brennstoffen und Kraftstoffen sowie über Feuerstätten sind zu beachten.
- (5) Bei Gebäuden mit mehreren Dienst- und sonstigen Wohnungen sowie bei Dienstwohnungen, die sich mit Gemeinderäumen in einer Gebäudeeinheit befinden, ist eine Hausordnung zu erlassen, die auch in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Verpflichtungen enthalten. Sie ist vom Dienstwohnungsgeber zu erlassen.

Nr. 19

Zu § 15 Abs. 1 DwVO (Schönheitsreparaturen)

- (1) Der Fristenplan zur Durchführung von Schönheitsreparaturen ist als Anhang 4 abgedruckt.
- (2) Schönheitsreparaturen umfassen gemäß § 28 Abs. 4 II. Berechnungsverordnung (BV) das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohren, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von Innen. Fußbodenarbeiten gehören nicht dazu.
- (3) Die Schönheitsreparaturpauschale ist von der für die Verwaltung der Dienstwohnung zuständigen Stelle zu vereinnahmen.
- (4) Innerhalb der Kirchenkreise ist ein Schönheitsreparaturfonds zu bilden. Die Erträge und die Zuteilungen der Mittel ausschließlich für Schönheitsreparaturen sind zu dokumentieren. Dem Landeskirchenamt ist jährlich bis zum 01.04. jedes Jahres von den Kirchenämtern mitzuteilen, wie hoch die Erträge und Aufwendungen für Schönheitsreparaturen im Kirchenkreis waren und wie hoch die verbleibenden Rücklagen oder Defizite sind.

- (5) Die vorgenannten Bestimmungen sind entsprechend auf die von der Landeskirche zu unterhaltenen Dienstwohnungen anzuwenden.

Nr. 20
Zu § 16 DwVO
(Kleinreparaturen)

Die genannten Höchstbeträge verstehen sich zusätzlich Mehrwertsteuer.

Nr. 21
Zu §§ 17 und 21 Abs. 3 DwVO
(Bauliche und sonstige Veränderungen)

- (1) Bei baulichen Änderungen (Um- und Einbauten) und Änderungen der Ausstattung und Einrichtung von Dienstwohnungen sind die Pfarrhausbauvorschriften zu beachten.
- (2) Vor der Durchführung von Um- und Einbauten und der Änderungen der Ausstattung und Einrichtung auf Kosten der Pfarrer und Pfarrerrinnen ist die Zustimmung des Dienstwohnungsgebers schriftlich zu beantragen. Dieser hat insbesondere unter Berücksichtigung baulicher Belange und möglicher Folgekosten - auch im Hinblick auf die Wohnungsnachfolger - zu prüfen, ob die beantragte Zustimmung erteilt werden kann. Kirchengemeinschaftliche oder baurechtliche Genehmigungen sind vor Erteilung der Zustimmung einzuholen. Voraussetzung für die Erteilung einer Zustimmung ist außerdem, dass sich die Pfarrer und Pfarrerrinnen schriftlich verpflichtet haben, die Kosten der Maßnahme sowie etwaige Mehrkosten für die Unterhaltung und die Kosten für die spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in voller Höhe zu übernehmen. Die Verpflichtungserklärung zur Kostenübernahme ist zu den Akten der für die Verwaltung der Dienstwohnung zuständigen Stelle zu nehmen.
- (3) Installationen zum Empfang von Rundfunk und Fernsehen durch Satellit, Kabel, Terrestrik oder DSL-TV sind dem Pfarrer oder der Pfarrerrin vom Dienstwohnungsgeber zu gestatten. Gleiches gilt für einen Telefon- und Internetanschluss im Glasfasernetz. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist schriftlich zu verpflichten, auf seine/ihre Kosten die Anlage im Haus technisch einwandfrei erstellen und unterhalten zu lassen sowie die einmaligen und laufenden Gebühren zu tragen. Bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin auf eigene Kosten Empfangsanlagen zu entfernen und die genannten Anschlüsse stilllegen zu lassen, es sei denn, der Wohnungs-

nachfolger oder die Nachfolgerin übernimmt den Anschluss oder die Ausstattung.

Nr. 22
Zu § 20 DwVO
(Gärten)

- (1) Grundlegende Umgestaltungen und Veränderungen des Gartens, insbesondere das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, bedürfen der Zustimmung des Dienstwohnungsgebers. Teiche, Wasser- und Badebecken dürfen nicht angelegt werden.
- (2) Eine Vernachlässigung des Gartens durch Pfarrer oder Pfarrerrinnen soll in einem Protokoll, bei Rückgabe der Dienstwohnung im Wohnungsübergabeprotokoll festgestellt und wenn möglich von beiden Seiten unterschrieben werden. Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen schriftlich aufgefordert werden, den Garten auf eigene Kosten wiederherstellen zu lassen. Geschieht dies nicht, kann der Dienstwohnungsgeber die Wiederherstellung nach vorheriger Ankündigung selbst ausführen lassen und dem Pfarrer oder der Pfarrerrin die Kosten in Rechnung stellen. Wird die Unterschrift unter ein Protokoll nach Satz 1 verweigert, ist es im Falle eines Rechtsstreits wichtig, den Zustand des Gartens mit Fotos zu dokumentieren.
- (3) Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses die auf eigene Kosten gepflanzten Bäume und Sträucher entfernen, wenn sie das Grundstück wieder ordnungsgemäß herrichten oder sie die dafür entstehenden Kosten übernehmen.

Nr. 23
Zu § 21 DwVO
(Rücknahme)

Mängel, Schäden und nicht erfüllte Verpflichtungen sowie sonstige Besonderheiten sind im Wohnungsprotokoll bei der Rücknahme festzuhalten. Dieses ist auf der Service-Seite des Landeskirchenamtes zum Dienstwohnungsrecht im Internet (siehe Nr. 6) veröffentlicht. Sind Probleme bei der Rücknahme zu erwarten, wird empfohlen, zur Beweissicherung von Schäden Fotos zu machen und eine zweite Person als Zeuge hinzuziehen.

Nr. 24
zu § 22
(Betriebskosten)

- (1) Umlegbare Betriebskostenarten nach § 2 Nr. 1-16 - BetrKV- sind:

- Wasserversorgung
 - Warmwasserkosten
 - Thermenwartung
 - Personen-/Lastenaufzug
 - Entwässerung
 - Niederschlagswasser
 - Beleuchtung
 - Grundsteuer (sofern sie anfällt)
 - Siel- und Deichabgaben
 - Heizungskosten
 - Wärmelieferung durch eigenständige gewerbliche Lieferung
 - Straßenreinigung
 - Fußwegreinigung
 - Müllbeseitigung und Biotonne
 - Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
 - Gartenpflege
 - Schornsteinreinigung
 - Haftpflichtversicherung gegen Ölschäden
 - Glasbruchversicherung und Elementarschadensversicherung (sofern nicht über den Sammelversicherungsvertrag der Landeskirche abgedeckt)
 - Gemeinschaftsantenne/Breitbandanschluss
- (2) Sonstige Betriebskostenarten nach § 2 Nr. 17 - BetrKV - sind insbesondere:
- Kosten aus einem Wartungsvertrag für
 - Blitzschutzanlage
 - Feuerlöscher
 - Diebstahlsicherungsanlage
 - Kosten für Dachrinnenreinigung
 - Kosten für Wartung und Prüfung
 - von Rückstausicherungen
 - von Elektroanlagen
 - von Gasgeräten
 - von Gasleitungen
 - von Rauchmeldern
 - von Lüftungsanlagen, sofern diese zur Energierückgewinnung dienen (Niedrigenergiehäuser)
 - Kosten für die Untersuchung der Wasserverteilungsanlage gemäß TrinkwasserVO.

Im Rahmen der Mitteilung über die Höhe der Vorauszahlungen, die auf eine Dienstwohnung entfallenden genügt der Hinweis auf § 2 Nr. 1-16 der Betriebskostenverordnung. Die nach § 2 Nr. 17 umzulegenden sonstigen Betriebskostenarten müssen jedoch im Einzelnen genau aufgeführt werden.

Nr. 25

Zu § 23 DwVO

(Kostenverteilung)

Die Abrechnung der Kosten einer zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage erfolgt nach den Bestimmungen der Heizkostenverordnung.

Wählt ein Dienstwohnungsgeber eine andere Art der Versorgung mit Energie für Heizung und Warmwasser (z. B. Blockheizkraftwerk, Fernwärme oder Solaranlage) und wird dadurch die Abrechnung der Kosten anders als in der Heizkostenverordnung vorgenommen (z.B. Wärmeservicepreise nach Vertrag - Wärmecontracting), liegt kein Verstoß gegen die Regelungen des § 23 DwVO vor. Zuvor sollte jedoch der Pfarrer oder die Pfarrerin unter Offenlegung der zu erwartenden Heizkosten informiert werden.

Nr. 26

Zu § 26 Abs. 1 DwVO

(Amtszimmer)

Dem Landeskirchenamt ist eine Abschrift der Zuweisung des Amtszimmers zu übersenden, sofern die Zuweisung des Amtszimmers nicht schon mit der Zuweisung der Dienstwohnung verknüpft ist.

Nr. 27

Zu § 26 Abs. 4 und 7 DwVO

(Gestellungsverpflichtung)

- (1) Die Verpflichtung zur Gestellung eines Amtszimmers haben folgende unselbständige Einrichtungen der Landeskirche, soweit den Pfarrern und Pfarrern nicht schon anderweitig ein Amtszimmer gestellt wird (z.B. aufgrund eines teilweisen Dienstes als Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerin) oder ihr Aufgabenbereich überwiegend außerhalb der verfassten Kirche liegt (z.B. Pastoren und Pastorinnen in staatlichen Schulen, Justizvollzugsanstalten etc.):
 1. Arbeitsstelle für Personalberatung und Personalentwicklung,
 2. Evangelische Akademie Loccum,
 3. Evangelisches MedienServiceZentrum,
 4. Evangelisches Schulwerk,
 5. Evangelisches Studienhaus Göttingen,
 6. FEA-Fortbildung in den ersten Amtsjahren,
 7. Haus Inspiratio,
 8. Haus kirchlicher Dienste,
 9. Michaeliskloster Hildesheim,
 10. Pastoralkolleg,
 11. Predigerseminar Loccum,
 12. Religionspädagogisches Institut,
 13. Zentrum für Gesundheitsethik und
 14. Zentrum für Seelsorge.
- (2) Kann ein Amtszimmer nicht gestellt werden, haben die unselbständigen Einrichtungen den Arbeitszimmerzuschuss aus ihrem Sachaufwendungshaushalt zu tragen.
- (3) Im Übrigen bestimmt das Landeskirchenamt im Einzelfall auf schriftlichen Antrag, wer zur

Gestellung des Amtszimmers zuständig bzw. aus welchem Sachaufwendungshaushalt der Arbeitszimmerzuschuss zu zahlen ist.

Nr. 28
Zu § 27 DwVO
(Amtszimmerpauschale)

- (1) Wenn Pfarrer und Pfarrerinnen die Betriebskosten des Amtszimmers ganz oder nur teilweise zu tragen haben, besteht der Anspruch auf die Amtszimmerpauschale. Die Amtszimmerpauschale teilt sich auf in einen Reinigungsanteil bis zu 20,50 Euro, in einen Stromanteil bis zu 15,- Euro und einen Heizanteil bis zu 18,- Euro, zusammen 53,50 Euro monatlich. Die volle Amtszimmerpauschale geht von einem Amtszimmer von 18 m² aus. Ist das tatsächliche Amtszimmer kleiner, soll die Pauschale entsprechend geringer festgesetzt werden.
- (2) Für jeden sonstigen Dienstraum nach § 2 Abs. 2 DwVO, für den die o. a. Kosten zu tragen sind, erhöht sich die Pauschale um 7,00 Euro.

Nr. 29
Zu § 28 DwVO
(Arbeitszimmerzuschuss)

- (1) Der Arbeitszimmerzuschuss beträgt 45,- Euro im Monat. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit überwiegendem Dienst als Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerin zahlt der Dienstwohnungsgeber den Arbeitszimmerzuschuss.
- (2) Bei Pastoren und Pastorinnen mit einem allgemeinkirchlichen Auftrag oder mit einer allgemein kirchlichen Stelle erfolgt die Zahlung aus dem Sachaufwendungshaushalt der betreffenden Stelle.
- (3) Mit dem Arbeitszimmerzuschuss sind sämtliche Kosten einschließlich Reinigung, Heizung und Strom abgegolten.

Nr. 30
Zu § 33 DwVO
(Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Mit Inkrafttreten dieser Vorschriften wird für die Festsetzung der Höchsten Dienstwohnungsvergütung für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen das Dienstwohnungsbrutto nur noch nach TV-L ermittelt, unabhängig von der bisherigen Eingruppierung. Dadurch entfällt bei der Ermittlung der Höhe des Dienstwohnungsbruttos die Einbeziehung der Besitzstandszulage für zwei Kinder. Als Folge davon sinkt die Höchste Dienstwohnungsvergütung in der Regel um 1 Stufe.

Nr. 31
Zu § 34 DwVO
(Übergangs- und Schlussvorschriften)

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

H a n n o v e r, den 28. Januar 2016

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anhang 1**I. Musterbeschluss über die Zuweisung einer Dienstwohnung/angemieteten Dienstwohnung**

Der Kirchenvorstand/Kirchenkreisvorstand beschließt Herrn Pastor/Frau Pastorin

(Name)

die Wohnung im Hause _____
(Ort) (Straße) (ggf. Stockwerk)

mit Wirkung vom _____ als Dienstwohnung mit einer Größe von _____ m² zu zuweisen.
Der dazugehörige Garten hat eine Größe von _____ m².*

Ein Amtszimmer wird mit Wirkung vom _____ in einer Größe von _____ m²
im Pfarrhaus / in einem anderen kirchlichen Gebäude zugewiesen.*
Der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin* erhält eine monatliche Amtszimmerpauschale
in Höhe von _____ € (Nummer 28 DB-DwVO).*

Es kann und darf kein Amtszimmer zugewiesen werden (§ 26 Absatz 1 Satz 3 DwVO):
Der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin* erhält einen monatlichen Arbeitszimmerzu-
schuss in Höhe von _____ € (Nummer 29 DB-DwVO)

Eine Garage/ ein Einstellplatz/ ein Carport gehört als Zubehör zur Pfarrdienstwohnung.*)
Der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin* hat eine monatliche Nutzungsentschädigung
in Höhe von _____ € zu zahlen.

Die Vorauszahlung auf die anfallenden Betriebskosten für die Dienstwohnung betragen monatlich
_____ €/ergeben sich aus dem Mietvertrag.*

*)Nichtzutreffendes streichen

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit des obigen Protokollbuch-Aus-
zuges beglaubigt:

Ort _____

Der Kirchenvorstand (Vorsitzender)

Siegel

(weiteres Mitglied)

II. Musterverfügung über die Zuweisung einer Dienstwohnung

1. Herrn/Frau

(PLZ)

(Ort)

Zuweisung Ihrer Dienstwohnung / Ihrer angemieteten Dienstwohnung*

Sehr geehrte/geehrter _____

wir freuen uns, Ihnen aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes/Kirchenkreisvorstandes*) vom _____ für die Dauer des Ihnen durch Schreiben des Landeskirchenamtes vom _____ übertragenen Auftrags die Wohnung im Hause (Adresse) _____ mit Wirkung vom _____ als Dienstwohnung zuzuweisen.

Sie werden von der Landeskirche noch ein gesondertes Schreiben erhalten, in dem Ihnen die Höhe der mit den Dienstbezügen einzubehaltenden Dienstwohnungsvergütung mitgeteilt wird (Dienstwohnungsbescheid).

Zur Dienstwohnung wird Ihnen gemäß § 3 DwVO eine Garage/ Einstellplatz/Carport und ein Garten (anliegender Lageplan) in Größe von _____ qm zugewiesen.*)

Für die Garage/für den Einstellplatz/für das Carport*) ist eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von _____ Euro zu zahlen, die ab _____ von den Dienstbezügen einbehalten wird.

Für die von Ihnen zu tragenden Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Beheizung des Amtszimmers erhalten Sie nach Nummer 28 DB-DwVO mit Wirkung vom _____ eine monatliche Amtszimmerpauschale von _____ Euro.*)

Kann oder darf Ihnen kein Amtszimmer zugewiesen werden (§ 26 Absatz 1 Satz 3 DwVO), erhalten Sie nach Nummer 29 DB-DwVO mit Wirkung vom _____ einen Arbeitszimmerzuschuss von _____ Euro.*)

*) Nichtzutreffendes streichen

Hinweise und Informationen

Das Dienstwohnungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, über das kein Mietvertrag abgeschlossen wird. Wenn Sie sich näher über die Rechte und Pflichten aus dem Dienstwohnungsverhältnis informieren möchten, finden Sie die Dienstwohnungsverordnung (DwVO) und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen im Internet unter der Adresse www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/dienstrecht/dienstwohnungsrecht

Die Landeskirche berechnet die von Ihnen zu zahlende Dienstwohnungsvergütung. Gleichzeitig ist die Landeskirche verpflichtet, auch den sog. steuerrechtlichen Mietwert für die niedersächsische Finanzverwaltung zu berechnen. Soweit der steuerrechtliche Mietwert über der von Ihnen zu zahlenden Dienstwohnungsvergütung liegt, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass Ihnen die Landeskirche einen verbilligten Wohnraum zur Verfügung stellt. Die Verbilligung stellt einen geldwerten Vorteil da, der nach § 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) versteuert werden muss. Dies veranlasst die Landeskirche automatisch.

Bei kircheneigenen Wohnungen wird der zur Versteuerung herangezogene Mietwert auf Basis vorhandener Mietspiegel, Grundstücksmarktberichte und nur noch hilfsweise nach der Wohngeldtabelle ermittelt. Bei einer angemieteten Dienstwohnung ergibt sich dieser Wert aus dem Kaltmietwert laut Mietvertrag.

Die auf die Dienstwohnung entfallen Betriebskosten sind durch monatliche Vorauszahlungen von Ihnen durch Einbehaltung von Ihren Dienstbezügen zu leisten. Die Vorauszahlung wird vom Kirchen(kreis)amt festgesetzt und abgerechnet.

Daneben wird eine Schönheitsreparaturpauschale erhoben, die ebenfalls von Ihren Dienstbezügen einbehalten wird. Die Höhe der Pauschale wird mit dem Dienstwohnungsbescheid festgesetzt.

Bei angemieteten Dienstwohnungen sind neben den Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung auch die sich aus dem anliegenden*) Mietvertrag einschl. der Hausordnung ergebenden Verpflichtungen des Mieters von Ihnen zu beachten.*)

Eine Kopie dieses Schreibens geht dem Landeskirchenamt zu.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlagen:

für den DWI

Kopie des Mietvertrages*

Übersicht der abzurechnenden Betriebskostenarten

Hausordnung*

für das LKA:

Lageplan

Wohnflächenberechnung

Grundrisskizze

Mietvertrag bei angemieteten DW **mit Angabe des Baujahres***

*) Nichtzutreffendes streichen

Wohnungsblatt

Anschrift der Dienstwohnung: _____

Dienstwohnungsinhaber/in: _____

Hausverwaltende Stelle: _____

Bezeichnung	Ausstattung														
	Lage (EG, OG, DG)	Grundfläche in m²	Höhe der Räume in m	Anzahl der Schlüssels	Wandverfliesung/ - Vertäfelung	Einbauschränke	Herd/ Ofen/ Radiator/ Gas/ Öl/ Ekt./ Kohle	a.) Badewanne, b.) Dusche jew. mit Armatur	Washbecken mit Armaturen	Ausguss oder Spüle	Heizkörper	Thermen	Steckdosen	Einfach-/ Thermopanelfenster	Doppel-/ Verbundfenster
Schlafzimmer															
Wohnzimmer															
Esszimmer															
Kinderzimmer															
Kinderzimmer															
Kinderzimmer															
Gästezimmer															
Windfang															
Flur															
Flur															
Diele															
Küche															
Speisekammer															
Hausarbeitsraum															
Abstellraum															
Bad															
Dusche															
Toilette															
Balkon/Loggia															
Veranda															
Washküche															
ged. Freisitz															

Anzahl der zur Wohnung gehörenden

Bodenräume _____

Kellerräume _____

sonstigen Räume _____

Garagen, Carports, Einstellplätze _____

Ausstattungsgegenstände jeweils in folgenden Räumen

Spiegel _____

Spiegelablage _____

Handtuchhalter _____

Papierhalter _____

Lampen _____

Gardinenschienen _____

Sonstiges _____

Zum Garten gehören:

Obstbäume _____

Obststräucher _____

Ziergehölze _____

Rabatten ca. _____ m²

Art der Heizungsanlage:

Wohnungsprotokoll für Dienstwohnungen bei Ein- und Auszug

Name des Dienstwohnungsinhabers: _____

Anschrift der Dienstwohnung: _____

☐ vor dem Einzug☐ nach dem Auszug

Bei der Besichtigung der Wohnung / des Hauses am _____ wurden

☐ keine Mängel ☐ folgende Mängel festgestellt:

Raum	In Ordnung	Folgende Mängel wurden festgestellt:	Bemerkungen
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		
	☐ ja		

Zähler	Zählernummer	Stand
Strom		
Gas (soweit vorhanden)		
Wasser kalt (soweit vorhanden)		
Wasser warm (soweit vorhanden)		

Bei Ölheizung: vorhandenes Öl im Tank: _____ Liter

Schlüsselübergabe:

Haustür(en):	Wohnung:	Keller:
Briefkasten:	sonstige Schlüssel:	

Es fehlen folgende Schlüssel:

Bemerkungen:

(Datum/ Unterschrift Dienstwohnungsinhaber)_____
(Datum/Unterschrift KKA/KA bzw. KV)

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Räume	Mindestfrist*
a.) Anstriche	
- Küche, Bad, WC	4 Jahre
- alle anderen Räume	6 Jahre
- innerhalb der Wohnung befindliche Fußböden, Fußleisten, Heizkörper, Heizrohre und Versorgungsleitungen, Innentüren, Treppen, Fenster, Außentüren und Einbaumöbel	6 Jahre
	12 Jahre
b.) Tapezierungen mit Raufasertapete	

* Bei der Durchführung von Schönheitsreparaturen sind die Mindestfristen einzuhalten. Ausnahmsweise kann bei einem Wechsel des Dienstwohnungsinhabers von den o.a. Fristen abgewichen werden.

Nr. 4 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2016)

Vom 18. Januar 2016

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S. 30), zuletzt geändert am 24. Februar 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 15), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2016:

Zu 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Für das Haushaltsjahr 2016 hat die Landessynode ein **Allgemeines Planungsvolumen** nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG in Höhe von 211.460.000,00 € festgesetzt.

...

Für das **Haushaltsjahr 2016** sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 225.251.000,00 € vor.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 211.460.000,00 €, dessen Berechnung sich im Abschnitt II. des Aktenstücks Nr. 52 E der 24. Landessynode findet (www.finanziplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode)).

...

Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal-, Sach- und Bauausgaben in den Jahren 2013 und 2014 ist das bereinigte Planungsvolumen jeweils um 2,0 % erhöht worden. Um den Kirchenkreisen die vollständige Refinanzierung der durch die Tarifierhöhungen 2013 und 2014 entstehenden Mehrausgaben zu sichern, haben wir für die Jahre 2013 und 2014 das Allgemeine Zuweisungsvolumen mit Zustimmung des Landessynodalausschusses um weitere 0,65 % für 2013 und 0,91 % für 2014 erhöht. Für die Berechnung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens 2015 muss abweichend vom Beschluss des Landessynodalausschusses der Erhöhungsprozentsatz für 2014 auf 0,95 % erhöht werden, da die Tarifsteigerung für die Beamtinnen und Beamten erst zum 01.06.2014 wirksam geworden war und damit nicht vollständig in der Berechnung berücksichtigt werden durfte. Für 2015 und 2016 erfolgt jeweils eine weitere Erhöhung um 2,0 %, so dass im landeskirchlichen Haushalt für 2016 ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 225.251.000,00 € zur Verfügung steht.

...

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 33.568.700,00 € für den nach den **Besonderen Schlüsseln** (11.104.700,00 € für Sakralgebäude und 22.464.000,00 € für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen.

Zu 2.3 Monatlicher Abschlag, Festsetzung

...

Im Abschlag für den Monat Januar sind einmalige Sonderzahlungen zur Finanzierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten und der örtlich Beauftragten für den Datenschutz vorgesehen. Eine Anpassung der Abschläge erfolgt dann mit der Berechnung für den Monat August. Eine weitere Anpassung der Abschläge erfolgt dann erst wieder für den Monat Dezember. Die monatlichen Abschläge werden auf volle Tausend gerundet.

Zu 2.8 Besondere Schlüssel**2.8.1 Sakralgebäude**

...

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Abs. 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m³	Mindestbetrag
bis 1.000 m³	2,29 €/m³	
1.001 bis 2.500 m³	2,20 €/m³	2.290,00 €
2.501 bis 4.500 m³	2,09 €/m³	5.500,00 €
4.501 bis 7.500 m³	1,85 €/m³	9.405,00 €
7.501 bis 12.000 m³	1,61 €/m³	13.875,00 €
über 12.000 m³	1,39 €/m³	19.320,00 €

...

2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Pauschalen für das Jahr 2016 wurden entsprechend den Haushaltsvorgaben erhöht. Die Beträge lauten wie folgt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Ganztagsgruppe mit | 20.250,00 € |
| 2. Halbtagsgruppe (Vor- oder Nachmittagsgruppe) mit | 10.125,00 € |
| 3. Hortgruppe mit | 20.250,00 € |
| 4. Leitungspauschale mit | 2.600,00 € |

...

Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2016 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung/pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 1.500,00 € gewährt.

...

Zu 3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO**3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen****3.1.1 Allgemeine Hinweise**

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2016 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode weitere Kürzungen der Personal- und Sachaufwendungsanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt berücksichtigt:

...

3.1.2.2 Projekte im diakonischen Bereich

...

Näheres zu den Zuwendungsbedingungen ist in der Rundverfügung G 8/2015 vom 23.06.2015 dargestellt. Ab 2015 wurde der Bereich „Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Flüchtlingssozialarbeit“ neu aufgenommen. Hierfür gelten besondere Förderkriterien.

3.2 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge**3.2.1 Allgemeine Hinweise**

Bei den Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge werden im Haushaltsjahr 2016 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachaufwendungsanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 erfolgen.

...

Zu 3.3 Einzelzuweisungen für sonstige Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen**3.3.3 Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Berufsschuldiakone und -diakoninnen**

Für Schulpastoren und Schulpastorinnen sowie für Berufsschuldiakone und Berufsschuldiakoninnen können Einzelzuweisungen in Höhe von bis zu 1.300 € bewilligt werden.

...

3.3.7 Praktikantenentgelt für Berufspraktikanten für die Berufe des Diakons und des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen und Berufspraktikantinnen für die Berufe der Diakonin und der Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin

...

Zu 5.2 Erträge des Pfarrbesoldungsfonds

Ab 01.01.2016 wird das Verfahren zur Mitteilung und Aufschlüsselung der Erträge, welche nicht zur Werterhaltung der Fondseinlagen benötigt werden und die gemäß § 16 Abs. 3 FAG an die Kirchenkreise auszuschütten sind, umgestellt. Jeweils nach Ablauf des Haushaltsjahres - erstmalig für die Ausschüttung der Zinsen 2015 - werden die Zinsen in einer Summe je Kirchenkreis auf das Konto des zugehörigen Kirchenamtes überwiesen. Gleichzeitig wird die Evangelische Bank den Kirchenämtern per E-Mail Aufstellungen der Zinsen je Kirchenkreis in Form einer Pdf-Datei als Buchungsunterlage und zusätzlich als Excel-Tabelle übersenden.

Wir weisen dazu auf Folgendes hin:

- Da die ausgeschütteten Zinsen sich anhand der Höhe und Dauer der jährlichen Einlage der einzelnen Kirchengemeinden errechnen, sind die Zinsen im Haushalt der Kirchengemeinden als Zinseinnahmen (Ertrag) und Ausgaben (Aufwand -Abführung an den Kirchenkreis-) zu buchen.
- Bei der erstmaligen Abführung von Pfarrkapital für eine Kirchengemeinde errichtet die Evangelische Bank ein neues Unterkonto. Hierbei ist der Evangelischen Bank neben der Anschrift zukünftig auch die Gemeindeganznummer (GKZ) mitzuteilen. Zur Verwaltungsvereinfachung können elektronische Vordrucke zur Konteneröffnung beim Landeskirchenamt (Frau Anke Brombach; E-Mail: Anke.Brombach@evlka.de) angefordert werden.

Für den derzeitigen Planungszeitraum bis 31.12.2016 wird ein fester Zinssatz in Höhe von 2 % ausgeschüttet werden. Für den Planungszeitraum 2017 – 2022 wird zur Planungssicherheit der Kirchenkreise festgelegt, dass eine Ausschüttung in Höhe von 1,5 % jährlich erfolgen wird.

Die Kontoauszüge (Vermögensnachweise) für die Unterkonten der am Pfarrbesoldungsfonds beteiligten Kirchengemeinden wird die Evangelische Bank nach Ablauf des Haushaltsjahres weiterhin in der bisherigen Form an die Verwaltungsstellen versenden (s. Rundverfügung G 2/1987).

Zu 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2016 anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 5 Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Hannover, den 28. Dezember 2015

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die 19. Änderung der Satzung. Diese Änderung haben wir gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Bekanntmachung

Hannover, den 28. Dezember 2015

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die 19. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) bekannt.

Der Vorstand der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Dr. Krämer

Vorsitzender

19. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Vom 3. Dezember 2015

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

1. Nach § 24 b Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Er steigt zum 01.01.2017 auf 10 v. H., zum 01.01.2018 auf 13 v. H., zum 01.01.2019 auf 16 v. H., zum 01.01.2020 auf 19 v. H., zum 01.01.2021 auf 21 v. H., zum 01.01.2022 auf 23 v. H., zum 01.01.2023 auf 25 v. H., zum 01.01.2024 auf 27 v. H. und zum 01.01.2025 auf 29 v. H.“
2. § 24b Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
„(4) Der Sanierungszuschlag ist auf der Basis von versicherungsmathematischen Prognosegutachten dem Grunde und der Höhe nach in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.“

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Nr. 6 Änderung und Neufassung der Satzung des Kirchenkreisverbandes „Diakonieverband Hannover-Land“

Hannover, den 29. Dezember 2015

Nachstehend veröffentlichen wir die vom Verbandsvorstand geänderte Satzung des Kirchenkreisverbandes „Diakonieverband Hannover-Land – Diakonisches Werk“ mit unserem Genehmigungsvermerk.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Satzung für den Diakonieverband Hannover-Land – Diakonisches Werk

Präambel

Die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde ist Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus, das der Kirche aufgetragen ist. Sie nimmt sich deshalb der Menschen in leiblicher Not, seelischen Bedrängnissen und in sozial schwierigen Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben.

Um in diesem Sinne die Kräfte der Diakonie zu stärken und deren Arbeit zu koordinieren und zu begleiten sowie als Träger von diakonischen Einrichtungen eigene diakonische Arbeitsfelder zu erfüllen, wurde der

Diakonieverband Hannover-Land – Diakonisches Werk

gebildet.

§ 1

Ziel und Zweck

- (1) Die diakonische Arbeit des Diakonieverbandes Hannover-Land – im Folgenden Verband benannt besteht aus der Kirchenkreissozialarbeit – und weiteren diakonischen Einrichtungen und Beratungsstellen. Ferner ist er in der sozial-politischen Arbeit tätig.
- (2) Ziel und Zweck des Verbandes ist es, diakonische Arbeit zu gestalten, zu stärken und zu fördern und ein gebündeltes und aufeinander abgestimmtes diakonisches Angebot im Verbandsgebiet als Ausdruck des gelebten Glaubens zu unterhalten.
- (3) Zu diesem Zweck bilden die in § 3 genannten Kirchenkreise einen Kirchenkreisverband, der die Aufgaben des Diakonischen Werkes für die Verbandsmitglieder als eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege gemeinsam wahrnimmt, diakonische Einrichtungen in eigener Trägerschaft führt und Projekte unter seiner Trägerschaft durchführt.
- (4) Zur Unterstützung dieses Zieles ist die Zusammenarbeit mit anderen Diakonischen Werken angestrebt.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Diakonieverband Hannover-Land – Diakonisches Werk“. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Ronnenberg.

- (2) Der Verband ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

§ 3 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise
- Burgdorf,
 - Burgwedel – Langenhagen,
 - Laatzen – Springe,
 - Neustadt – Wunstorf und
 - Ronnenberg.
- (2) Auf Antrag kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Verbandsvorstandes weitere Kirchenkreise in den Verband eingliedern.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres beantragen, aus dem Verband ausgegliedert zu werden. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses des Kirchenkreistages und wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. In einem Ausgliederungsvertrag, der der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf, müssen Regelungen über die Übertragung von Einrichtungen, Personal und Vermögensanteilen wie auch der Wegfall des Anteils an der Mitfinanzierung der Geschäftsstelle des Verbandes entsprechend den Grundsätzen nach § 11 dieser Satzung getroffen werden.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Koordinierung und Unterstützung diakonischer Arbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.
 - b) Die Vertretung der diakonischen Verbandsarbeit in den Kirchenkreisen gegenüber kommunalen und staatlichen Stellen, öffentlichen Sozialleistungsträgern, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Presse und Öffentlichkeit.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und die Abgabe von öffentlichen Erklärungen für den Bereich der Diakonie im Verbandsgebiet.
 - d) Die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen diakonischen Trägern zum Zwecke gemeinsamen diakonischen Handelns.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen ihre Rechte und Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Diakoniesgesetz auf den Verband. Er nimmt gemäß § 5 Absatz 1 Diakoniesgesetz für die Verbandsmit-

glieder unbeschadet der weiteren Mitgliedschaft der Verbandsmitglieder die Aufgaben des Diakonischen Werkes als eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege wahr.

- (3) Die Verbandsmitglieder können dem Verband Aufgaben gemäß dieser Satzung übertragen oder Einrichtungen in seine Trägerschaft übergeben. Die Entscheidung über die Übernahme bleibt dem Verband vorbehalten.
- (4) Auf den Verband sind die in § 90 der Kirchenkreisordnung (KKO) genannten Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht entsprechend anzuwenden.

§ 5 Organ des Verbandes

Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Die Kirchenkreistage der Verbandsmitglieder wählen je zwei vom jeweiligen Kirchenkreisvorstand vorgeschlagene Personen aus ihrer Mitte als Mitglieder in den Verbandsvorstand. Unter diesen gewählten Mitgliedern soll die Superintendentin oder der Superintendent oder die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor des Kirchenkreises sein. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, erfolgt nach dem gleichen Verfahren unverzüglich eine Nachwahl durch den entsprechenden Kirchenkreistag.
- (3) Der Verbandsvorstand beruft eine weitere Person als Mitglied in den Verbandsvorstand.
- (4) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung nach Vorlage der Geschäftsführung auf und leitet die Verbandsvorstandssitzung.
- (5) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beginnt am 1. Januar des der Neubildung der Kirchenkreistage folgenden Jahres und endet am 31.12. des Jahres, in dem sich der Kirchenkreistag konstituiert hat.
- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchen-

kreisamtes, das die Verwaltungshilfe für den Verband wahrnimmt, nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 7

Aufgaben und Vertretungsbefugnis des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Sinne der in § 4 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die grundsätzliche Ausrichtung der diakonischen Arbeit und Wahrnehmung von Handlungsfeldern des Verbandes,
 - b) die Förderung der internen Kommunikation und der gemeinsamen Meinungsbildung,
 - c) die Wahrnehmung neuer Aufgaben und Übernahme weiterer Einrichtungen,
 - d) die Schließung oder Beendigung von Projekten,
 - e) die Beschlussfassung über Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte von erheblichem Umfang; diese werden in der Geschäftsordnung beschrieben,
 - f) die Beschlussfassung über den Verbandshaushalt und den Stellenplan,
 - g) die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über ein Jahr hinaus,
 - h) die Aufsicht über die Tätigkeit der Diakoniegeschäftsstelle des Verbandes,
 - i) die Entgegennahme der Berichte des oder der Geschäftsführenden über ihre Tätigkeiten,
 - j) die jährliche Entlastung des oder der Geschäftsführenden,
 - k) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kirchenkreisamtes, das Aufgaben nach § 67 KKO wahrnimmt.
- (2) Der Verbandsvorstand kann aus der Mitte seiner Mitglieder einen Verwaltungsausschuss bilden.
- (3) Der Verbandsvorstand überträgt zur selbstständigen Wahrnehmung Aufgaben auf die Geschäftsführenden. Die Übertragung von Aufgaben auf den Verwaltungsausschuss oder die Geschäftsführenden sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (4) Für Austausch und Koordination können, soweit erforderlich, Fachgruppen und Beiräte gebildet werden.
- (5) Der Verband wird durch den Verbandsvorstand vertreten.
Der Verbandsvorstand kann in seiner Geschäftsordnung Aufgaben bestimmen, die durch

seine Mitglieder der Geschäftsführung oder das Kirchenkreisamt wahrgenommen werden (§ 41 a Kirchenkreisordnung – KKO). Die Vorschriften für die Vertretung des Kirchenkreises (§ 42 Absätze 2 bis 5 KKO) gelten entsprechend.

- (6) Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften der KKO über die Kirchenkreisvorstände sinngemäß.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Der Verband unterhält für seine Geschäftsbereiche eine Geschäftsstelle gemäß § 5 Diakoniesetz. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle stellt der Verbandsvorstand Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer und die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin übertragen.
- (3) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten des oder der Geschäftsführenden sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (4) Das Kirchenkreisamt in Ronnenberg nimmt für den Verband Aufgaben gemäß § 67 KKO wahr.

§ 9

Verbandsaufwand

- (1) Der Aufwand des Verbandes wird finanziert durch:
 - a) Leistungen der Verbandsmitglieder in Höhe von 5,5% eines an die Laufzeit des Planungszeitraums nach § 6(1) Finanzausgleichsgesetzes gekoppelten Anteils des Zuweisungsbetrages nach § 5 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes der Landeskirche.
 - b) Leistungsentgelte im Rahmen der mit Sozialleistungsträgern und anderen Leistungsträgern vereinbarten Vergütungsvereinbarungen,
 - c) Zuwendungen Dritter,
 - d) Spenden und Förderbeiträge und
 - e) sonstige Mittel.
- (2) Der Verbandsvorstand kann eine Sonderumlage beschließen, die der Zustimmung der Kirchenkreistage bedarf.
- (3) Zur Risikoabsicherung kann der Verband über die Betriebsrücklage hinaus Rücklagen bilden.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen

seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

- (2) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Kirchenkreisvorstände der Verbandsmitglieder und der Verbandsvorstand sind vorher anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf die Änderung der Zustimmung des Kirchensenats.
- (3) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 11

Aufhebung des Verbandes

- (1) Der Verband ist aufzuheben, wenn zwei Drittel seiner Verbandsmitglieder durch Beschluss ihrer Kirchenkreistage den Austritt beschließen oder der Verbandsvorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Aufhebung beim Landeskirchenamt beantragt.
- (2) Bei der Aufhebung des Verbandes, ohne dass ein Rechtsnachfolger bestimmt ist, fallen alle Einrichtungen, Beratungsstellen und Projekte des Verbandes an den Kirchenkreis, in dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet. Gleichzeitig findet bei Aufhebung des Verbandes für die Mitarbeitenden in diesen Einrichtungen ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB zu den jeweiligen Kirchenkreisen statt. Die zweckbestimmten Vermögenswerte verbleiben den jeweiligen Einrichtungen und werden entsprechend den Kirchenkreisen übertragen. Nach Begleichung aller bestehenden Verbindlichkeiten und Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufhebung des Verbandes und der Geschäftsstelle stehen, fallen allgemeine Vermögenswerte in Höhe der nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a letztmalig bemessenen Anteile zweckbestimmt für diakonische Aufgaben an die Verbandsmitglieder.
- (3) Bei Aufhebung des Verbandes zum Zwecke einer Zusammenlegung mit einem anderen Träger gehen die Einrichtungen und die Mitarbeitenden im Sinne eines Betriebsüberganges nach § 613 a BGB auf den neuen Rechtsträger über, wobei § 1 Absatz 3 dieser Satzung erfüllt bleiben muss. Alles Weitere wird in einem gesonderten Überleitungsvertrag geregelt, der der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsmitglieder bedarf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt nach Genehmi-

gung durch das Landeskirchenamt am 01.01.2016 in Kraft.

(Vorsitzender des Vorstandes des Diakonieverbandes Hannover-Land)
(Mitglied des Vorstandes des Diakonieverbandes Hannover-Land)
(L.S.)

Die geänderte Satzung wird hiermit gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 29. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 7 Eingliederung von Kirchengemeinden
in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Emden-Leer-Rhauderfehn**

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Emden-Leer wird in „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Emden-Leer-Rhauderfehn“ umbenannt.

§ 2

- (1) Die folgenden Kirchengemeinden werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Emden-Leer-Rhauderfehn eingegliedert:
 - Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde in Leer,
 - Evangelisch-lutherische Lutgeri-Kirchengemeinde Holtland in Holtland
 - (Kirchenkreis Emden-Leer),
 - Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Flachsmeer in Westoverledingen,
 - Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Langholt in Ostrhauderfehn,
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ostrhauderfehn in Ostrhauderfehn,
 - Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kir-

- chengemeinde Uplengen in Uplengen und
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Westrhauderfehn in Rhauderfehn (Kirchenkreis Rhauderfehn).

- (2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Emden-Leer nimmt die in Artikel 50 Absatz 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben gegenüber dem Kirchengemeindeverband wahr.

§ 3

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Emden-Leer

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Verbandsvorstand am 3. September 2015 beschlossene Änderung der Satzung vom 10. Januar 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 10):

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Wortlaut vor dem Wort „nachfolgend“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Kirchengemeinden

- Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Emden,
- Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Emden,
- Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Emden,
- Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde,
- Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Holtland,
- Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Leer,
- Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Leer,
- Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Loga,
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Logabirum,

meinde Logabirum,

- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Woquard, (alle: Kirchenkreis Emden-Leer),
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flachsmeer,
- Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Langholt,
- Evangelisch-lutherische Petrus-Kirchengemeinde Ostrhauderfehn,
- Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Uplengen,
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Westrhauderfehn

(alle: Kirchenkreis Rhauderfehn) –“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Emden-Leer“ durch das Wort „Emden-Leer-Rhauderfehn“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Emden-Leer nimmt die Aufgaben nach Artikel 50 Absatz 3 Kirchenverfassung für den Kindertagesstättenverband wahr.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe
- „Paulus-Kindertagesstätte Heisfelde, An der Pauluskirche 2, 26789 Leer
 - Kindertagesstätte Holtland, Schulstraße 17, 26835 Holtland
 - Kindergarten Flachsmeer, Am Denkmal 4, 26810 Westoverledingen
 - Kindergarten Klostermoor, Birkhahnstraße 10, 26817 Rhauderfehn
 - Kindertagesstätte Wolkenreiter, Middersorfstraße 13, 26842 Ostrhauderfehn
 - Familienzentrum St. Martin, Höststraße 11, 26670 Uplengen
 - Kindergarten Regenbogen, Fritz-Reuter-Straße 13, 26817 Rhauderfehn“
- angefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das Verbandsvorstand berufen wird, der Kirchenkreisvorstand kann hierfür einen Vorschlag machen“ durch die Wörter „je einem Mitglied der Kirchenkreisvorstände, das vom Verbandsvorstand berufen wird; die Kirchenkreisvorstände können hierfür Vorschläge unterbreiten“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine Vorsitzende, einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder eine erste stellvertretende Vorsitzende und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder

eine zweite stellvertretende Vorsitzende; die stellvertretenden Vorsitzenden müssen aus unterschiedlichen Kirchenkreisen kommen.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Der Superintendent oder die Superintendentin und die Sprengelfachberatung“ durch die Wörter „Die Superintendenzen oder die Superintendentinnen“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende“ durch die Wörter „den ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder die erste stellvertretende Vorsitzende“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Ist auch dieser oder diese verhindert, übernimmt der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende die Vertretung.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „stellvertretenden“ die Wörter „ersten oder zweiten“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand Leer“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Kirchenkreis Leer“ durch das Wort „Kindertagesstättenverband“ ersetzt.

6. In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zu übernehmen“ durch das Wort „durchzuführen“ ersetzt.

7. § 12 wird aufgehoben.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 8 Eingliederung der Kirchengemeinde Langen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde

Langen in Geestland (Kirchenkreis Wesermünde) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Januar 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die vom Verbandsvorstand am 23. September 2015 beschlossene Änderung der Satzung vom 14. Januar 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 5), zuletzt geändert am 12. März 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 87):

1. In § 1 Absatz 1 wird vor dem Wort „Lunestedt“ das Wort „Langen,“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Lunestedt“ die Wörter „Langen (Kindertagesstätte),“ eingefügt.

H a n n o v e r, den 13. Januar 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 9 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Holzmin-den-Bodenwerder“

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Marien- und St.-Gangolf-Kirchengemeinde Amelungsborn in Golmbach,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Bevern in Bevern,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Bodenwerder in Bodenwerder,
- die Evangelisch-lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Boffzen in Boffzen,
- die Evangelisch-lutherische Immanuel-Kirchengemeinde Hehlen-Hohe in Hehlen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Holzminden in Holzminden,
- die Evangelisch-lutherische St.-Pauli-Kirchengemeinde Holzminden in Holzminden,
- die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Kirchbrak in Kirchbrak und
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Solling-Weser in Fürstenberg
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf

(alle Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 29. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung für den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder

Präambel

„Wir wollen gut verwalten, was Gott uns anvertraut, verantwortlich gestalten, was unsere Zukunft baut: Herr, lass uns nur nicht fallen in Blindheit und Gericht. Erhalte uns in allem des Lebens Gleichgewicht.“

(Detlef Block)

Wir, die unterzeichnenden Kirchengemeinden, sind gemeinsam unterwegs auf einem Weg des von- und miteinander Lernens. Wir lassen uns dabei vom christlichen Menschenbild leiten.

Daraus folgt für uns die Wertschätzung der Persönlichkeit jedes Einzelnen.

Träger, Leitung, pädagogisches Personal unterstützen sich gegenseitig auf diesem Weg. Durch die Vernetzung der Aufgabengebiete schaffen wir einen guten Start der Kinder in die Zukunft.

Die christliche Erziehung der Kinder berücksichtigt ihre jeweilige Lebenssituation. Sie ist integrierter Bestandteil einer ganzheitlichen Erziehung und setzt eine Atmosphäre des Vertrauens voraus, in der sich die Kinder ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechend entwickeln können und zum gemeinsamen Handeln befähigt werden.

Durch die Transparenz unserer Arbeit geben wir den Eltern die Möglichkeit, sich aktiv am Bildungsprozess der Kinder zu beteiligen. Professionalität und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichern den Bildungsprozess der Kinder.

Die Botschaft der Bibel und die christliche Ethik sowie die gesetzlichen Vorgaben sind die Grundlagen unserer Arbeit.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der jeweiligen Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Dies dient zur Stärkung des evangelischen Profils und der Professionalität der Arbeit.

§ 1

Mitglieder

(1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evange-

lisch-lutherischen Kirchenkreises Holzminden-Bodenwerder, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung:

- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Amelungsborn, Hohenberger Straße 17, 37640 Golmbach
- Evangelisch-lutherische St. Johannis-Kirchengemeinde Bevern, Holzmindener Straße 10, 37639 Bevern
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bodenwerder-Kemnade, Corvinusgang 3, 37619 Bodenwerder
- Evangelisch-lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Boffzen, Bachstraße 17, 37691 Boffzen
- Evangelisch-lutherische Immanuel-Kirchengemeinde Hehlen-Hohe, Am Thie 4, 37619 Hehlen
- Evangelisch-lutherische St. Michaelis-Kirchengemeinde Holzminden, Dr.-Jasper-Straße 18, 37603 Holzminden
- Evangelisch-lutherische St. Pauli-Kirchengemeinde Holzminden, An der Paulikirche 6, 37603 Holzminden
- Evangelisch-lutherische St. Michael Kirchengemeinde Kirchbrak, Kirchweg 5, 37619 Kirchbrak
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Solling-Weser, Derentaler Straße 12, 37699 Fürstenberg
- Evangelisch-lutherische St. Dionys-Kirchengemeinde Stadtoldendorf, Pfarrstraße 2, 37627 Stadtoldendorf

- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Holzminden.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:
- Evangelische Kindertagesstätte „Unter dem Regenbogen“ Golmbach
 - Evangelische Kindertagesstätte Bevern
 - Evangelische Kindertagesstätte Bodenwerder

- Evangelische Kindertagesstätte „Himmelsleiter“ Boffzen
- Evangelische Kindertagesstätte Hehlen
- Evangelischer Regenbogen-Kindergarten St. Michaelis, Holzminden
- Evangelische Kindertagesstätte St. Pauli, Holzminden
- Evangelische Kindertagesstätte „Voglnest“ Kirchbrak
- Evangelische Kindertagesstätte „Die Arche“ Fürstenberg
- Evangelische Kindertagesstätte „Arche St. Dionys“ Stadtoldendorf

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband. Der Kindertagesstättenverband kann Kindertagesstätten in den Verband aufnehmen und gründen.

- (2) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.

Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.
- (3) Die Mitarbeitenden sollen grundsätzlich in den Kindertagesstätten eingesetzt werden, in denen sie bei Vertragsabschluss tätig waren.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:
 - regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
 - Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
 - Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Dem Kirchenvorstand wird Gelegenheit gegeben, bei der Erarbeitung und Entwicklung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung mitzuwirken.
- (3) Bei der Anstellung von Mitarbeitenden in einer Kindertagesstätte hat die jeweilige Kirchengemeinde ein Vorschlagsrecht. Bei der Neueinstellung einer Leitung in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.
- (4) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus einem geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglied je Kindertagesstätte, das der jeweilige Kirchenvorstand

aus seiner Mitte wählt, und dem kirchenkreisbeauftragten Pastor oder der kirchenkreisbeauftragten Pastorin mit Stellenanteil für die Kindergartenarbeit im Kirchenkreis. Ist diese Stelle nicht besetzt, beruft der Verbandsvorstand ein Mitglied der beteiligten Pfarrämter in den Verbandsvorstand. Die beteiligten Pfarrämter können hierfür einen gemeinsamen Vorschlag machen.

- (2) Für jedes gewählte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es sein Amt niederlegt oder das Fehlen einer Eigenschaft festgestellt wird, die Voraussetzung für seine Wahl oder für seinen Eintritt in den Verbandsvorstand war. Die Feststellung trifft der Kirchenkreisvorstand. Das betroffene Gremium bestimmt gemäß § 5 (1) einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Leitung und pädagogischer Leitung besteht, mit beratender Stimme teil. Ebenfalls nimmt eine aus dem Kindertagesstättenleitungskreis benannte Leitung mit beratender Stimme teil.
- (6) Leitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Der Superintendent oder die Superintendentin wird zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden,

im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, die Geschäftsführung und auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Gründung des Kindertagesstättenverbandes von den Organen der beteiligten Kirchengemeinden beschlossen wird. Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später vom Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.
- (3) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Holzminden-Bodenwerder zusammen.
- (4) Der Verbandsvorstand entscheidet, ob er zur Abwicklung von laufenden Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes einen „Geschäftsführenden Ausschuss“ bildet. Zusammensetzung, konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Modalitäten der Arbeit werden vom Verbandsvorstand festgelegt. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes für alle Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (6) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie

nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 7

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird. Der Haushaltsplan gliedert sich in Einzelabschnitte je Kindertagesstätte.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes, der außerhalb der einzelnen Kindertagesstätten entsteht, wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. Hierbei kann der Kindertagesstättenverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils die vorhandenen einrichtungsbezogenen Rücklagen heranziehen.
- (4) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch zwei Personen, eine pädagogische und eine betriebswirtschaftliche Leitung, wahrgenommen.
- (2) Das Kirchenkreisamt Holzminden übernimmt im Rahmen der Verwaltungshilfe nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand für den Kirchengemeindeverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung.
- (3) Mit dem Kirchenkreis wurde abgestimmt, dass dieser Anstellungsträger für die Pädagogische Leitung ist und diese Tätigkeit einer erfahrenen

sozialpädagogischen Fachkraft überträgt. Für die Aufgaben der Pädagogischen Leitung sollen angemessene Stundenumfänge zur Verfügung gestellt werden, ihr Dienstsitz soll das Kirchenkreisamt sein.

- (4) Die Aufgaben der Pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung geregelt, für deren Erlass der Kirchenkreisvorstand zuständig ist.

§ 9

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 KGO der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Holzminden-Bodenwerder.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Verbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Verband auf Antrag oder von Amts wegen aufheben. Die beteiligten Kirchenvorstände, der Verbandsvorstand und der Kirchenkreisvorstand sind zuvor anzuhören.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Verband beim Landeskirchenamt beantragen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen.

§ 12

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

H o l z m i n d e n, den 18. Juni 2015

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde
A m e l u n g s b o r n
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde
B e v e r n
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde
B o d e n w e r d e r
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde
B o f f z e n
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Immanuel-Kirchengemeinde
H e h l e n - H o h e
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde
H o l z m i n d e n
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. St.-Pauli-Kirchengemeinde
H o l z m i n d e n
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael
K i r c h b r a k
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde
S o l l i n g - W e s e r
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. St.-Dionys-Kirchengemeinde
S t a d t o l d e n d o r f
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 29. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt**§ 4**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 10 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Neuhaus im Solling und Silberborn zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Im Hochsolling (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)**Urkunde**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Neuhaus im Solling in Holzminden und die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Silberborn in Holzminden (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Im Hochsolling“ in Holzminden zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Im Hochsolling.

§ 3

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Neuhaus im Solling (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhaus-Silberborn“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Hochsolling (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuhaus im Solling	833	Neuhaus im Solling	2	65/1	0,0020
Neuhaus im Solling	833	Neuhaus im Solling	2	64/3	0,2565
Neuhaus im Solling	833	Neuhaus im Solling	2	59/6	0,1649
Neuhaus im Solling	833	Neuhaus im Solling	2	57/33	0,0246
Neuhaus im Solling	833	Neuhaus im Solling	2	57/31	0,0048

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde Silberborn (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Kirche) in Silberborn“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Hochsolling (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Silberborn	776	Silberborn	1	35/4	0,0001
Silberborn	776	Silberborn	1	35/3	0,0107
Silberborn	776	Silberborn	1	35/6	0,4223
Silberborn	776	Silberborn	1	35/5	0,0317
Silberborn	776	Silberborn	1	79	0,0171
Silberborn	776	Silberborn	1	92/1	0,0007
Silberborn	776	Silberborn	1	92/2	0,0972

- 2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde Silberborn (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Silberborn (Kirche)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Hochsolling (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Silberborn	745	Silberborn	2	216/3	0,2706
Silberborn	745	Silberborn	2	40/1	0,0847
Silberborn	745	Silberborn	1	133/2	0,2011
Silberborn	745	Silberborn	1	124/1	0,3829
Silberborn	745	Silberborn	1	93/6	0,1616
Silberborn	745	Silberborn	1	80	0,2440
Silberborn	745	Silberborn	1	54/8	0,3800
Silberborn	745	Silberborn	1	54/7	0,0147
Silberborn	745	Silberborn	1	54/6	0,0012

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde Silberborn (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Silberborn (Kirche)“ bezeichnet, geht der Anteil von 6,15/100 an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Hochsolling (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wiensen	465	Wiensen	8	92	0,4314

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 22. Februar 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 11 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schmedenstedt und Woltorf zur Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt (Kirchenkreis Peine)**Urkunde**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt in Peine und die Evangelisch-lutherische Liebfrauen-Kirchengemeinde Woltorf in Peine (Kirchenkreis Peine) werden zur „Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt“ in Peine zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schmedenstedt	824	Schmedenstedt	7	16/6	0,2562
Schmedenstedt	944	Schmedenstedt	1	127	1,8474
Schmedenstedt	944	Schmedenstedt	4	1/1	0,6050
Schmedenstedt	944	Schmedenstedt	7	5/1	0,3479
Schmedenstedt	944	Schmedenstedt	7	27/1	0,3830
Schmedenstedt	944	Schmedenstedt	5	212/6	0,1161

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lu-

therische Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schmedenstedt	831	Schmedenstedt	5	304	0,8103
Schmedenstedt	831	Schmedenstedt	5	308	0,9785
Schmedenstedt	831	Schmedenstedt	4	29	0,8084
Schmedenstedt	831	Schmedenstedt	3	43/1	0,5758
Schmedenstedt	831	Schmedenstedt	3	43/2	0,5315

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schmedenstedt	816	Schmedenstedt	7	7/1	1,6528
Schmedenstedt	816	Schmedenstedt	4	28	0,5897
Schmedenstedt	816	Schmedenstedt	2	19/5	0,7873
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	3	51/2	0,2621
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	4	13	0,4794
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	3	67/3	0,2500
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	5	342/8	0,0106
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	5	249/5	0,0406
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	1	129	5,3250
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	1	140	0,7240
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	1	142	0,4914
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	2	19/3	0,8978
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	3	56/2	5,9966
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	3	88	1,5457
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	4	27/1	8,5794
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	5	245/6	0,2041
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	6	23	2,5133
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	6	174/22	0,2656
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	7	8/4	6,1847
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	7	70/54	0,1000
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	8	66/2	0,6730
Schmedenstedt	959	Schmedenstedt	2	84/23	1,5726
Schmedenstedt	1005	Schmedenstedt	3	75/4	0,5000
Schmedenstedt	1031	Schmedenstedt	2	41/34	0,0950
Schmedenstedt	1033	Schmedenstedt	2	41/35	0,0950
Schmedenstedt	1037	Schmedenstedt	7	70/8	0,0811
Schmedenstedt	1051	Schmedenstedt	7	70/18	0,0910
Eltze	1309	Eltze	6	38/2	2,9820
Edemissen	732	Edemissen	5	3/4	4,2500

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt (Dotation Pfarrwittum) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schmedenstedt	960	Schmedenstedt	6	19	1,0309

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt (Dotation Pfarre zu 59/100 Anteil, Dotation Küsterei zu 41/100 Anteil) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine (Dotation Pfarre zu 59/100 Anteil, Dotation Kirche zu 41/100 Anteil) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schmedenstedt	1236	Schmedenstedt	8	52	0,9256

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt (Dotation Pfarre) geht die ideelle Hälfte an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lahstedt	8131	Münstedt	33	124	0,2570
Lahstedt	8131	Münstedt	33	982/121	1,5880

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Woltorf (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Woltorf	722	Woltorf	6	66	0,5242
Woltorf	775	Woltorf	9	271/3	0,2945
Woltorf	775	Woltorf	6	64/2	0,3593

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Woltorf (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Woltorf	781	Woltorf	4	47	0,4030
Woltorf	781	Woltorf	5	89/2	0,9950
Woltorf	781	Woltorf	6	33	2,2300
Woltorf	781	Woltorf	6	46	1,7838
Woltorf	781	Eickenrode	2	194/1	3,8550
Woltorf	781	Woltorf	6	35	0,3158
Dungelbeck	1198	Dungelbeck	1	3/7	2,9646

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Woltorf (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Woltorf	1005	Woltorf	4	113	0,5218
Woltorf	1005	Woltorf	6	34	0,2914
Woltorf	1005	Woltorf	1	51	2,2752
Woltorf	1005	Woltorf	4	83/2	2,6203
Woltorf	1005	Woltorf	5	58/2	0,8628
Woltorf	1005	Woltorf	5	114	2,7891
Woltorf	1005	Woltorf	6	51	1,8129
Woltorf	1005	Woltorf	6	64/1	1,2133
Woltorf	1005	Woltorf	8	4/4	2,4459
Woltorf	1005	Woltorf	8	35	4,4415
Woltorf	1005	Woltorf	8	48/5	2,1543
Woltorf	1005	Woltorf	8	122/3	3,5662
Woltorf	1005	Woltorf	9	259	0,4125

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Woltorf (Dotation Pfarrwittum) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Woltorf	769	Woltorf	1	50	0,9217

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Woltorf (Dotation Pfarre) geht die ideelle Hälfte an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lahstedt	8131	Münstedt	33	124	0,2570
Lahstedt	8131	Münstedt	33	982/121	1,5880

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 22. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 12 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. hat am 22. April 2015 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. in der Fassung vom 25. Juni 2014 (Kirchl. Amtsbl. 2015 S. 29) beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Kirchensenat gemäß § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz) vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194), und § 13 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. wurde hergestellt.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossenen Satzungsänderungen:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Privatrechts“ die Wörter „und des öffentlichen Rechts“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst: „f) diese Voraussetzungen, die Mitgliedschaft im DWiN sowie bei Mitgliedern nach § 9 Absatz 5 erster Halbsatz die in § 9 Absatz 5 Buchstaben a bis c genannten Mitgliedschaftspflichten in der Satzung des Mitglieds festgelegt sind.“
2. § 14 Absatz 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst: „d) zwei vom Aufsichtsrat berufenen Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeitenden der Diakonie in Niedersachsen, die bei einem Mitglied des DWiN hauptberuflich beschäftigt sind.“
3. In § 15 Absatz 1 Buchstabe a werden vor dem Semikolon am Ende des Halbsatzes folgende Wörter eingefügt: „und besonderer Vertreterinnen oder Vertreter (§ 30 BGB)“.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „durch den Vorstand“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Der Aufsichtsrat kann besondere Vertreterinnen oder Vertreter (§ 30 BGB) für Projekte und Geschäfte der laufenden Verwaltung, Personal-, Versorgungs- und Bauangelegenheiten sowie wohlfahrtsverbandliche Vertragsangelegenheiten bestellen. Besondere Vertreterinnen oder Vertreter sind nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.“
5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Beendigung und Neubegründung der Mitwirkung einzelner Kirchen“.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Die Beteiligung weiterer Kirchen am DWiN (§ 2 Absatz 1 Satz 1) bedarf der Zustimmung aller bereits beteiligten Kirchen und einer entsprechenden Satzungsänderung.“

Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 22. April 2015 sind durch Eintragung in das Vereinsregister am 12. Oktober 2015 in Kraft getreten.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 13 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände****2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 13/2015	05.11.2015	50752/77 R 355-5	Neues Verfahren für die Meldung von Musikauf- führungen bei Konzerten und Veranstaltungen
G 14/2015	05.11.2015	5006/42 R 344	Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teil- nahme an kirchlichen Veranstaltungen
G 15/2015	12.11.2015	8638-3/51 R 368	Finanzielle Unterstützung der Flüchtlingsarbeit durch die Landeskirche
G 16/2015	19.11.2015	4065-5.4 R 356-2	Nachhaltige Beschaffung – als Bestandteil des integrierten Klimaschutzkonzepts
G 17/2015	26.11.2015	3430/81 R 368	Informationen für die Bereitstellung von kirchen- gemeindlichen Flächen und Wohn- oder anderen Räumen für Flüchtlinge
G 18/2015	01.12.2015	N-301-4.1 R 230 / 52, 72, 73	Anstellung von Helferinnen und Helfern in der Flüchtlingshilfe Befreiung von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft

IV. Stellenausschreibungen

Das **Kirchenamt Verden** in Trägerschaft des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden ist als Verwaltungsstelle zuständig für die 3 angegliederten Kirchenkreise, ihre Gemeinden und Einrichtungen sowie für 2 Kindertagesstättenverbände. Für das gemeinsame Kirchenamt suchen wir zum nächst möglichen Zeitpunkt eine

Amtsleitung (m/w)

Sie nehmen gemeinsam mit den verantwortlichen Personen und Gremien die vielfältigen Aufgaben in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Einrichtungen wahr und bringen sie zielstrebig voran. Sie führen in enger Abstimmung mit dem Vorstandsvorstand die Geschäfte des Kirchenkreisverbandes und leiten das Kirchenamt mit ca. 60 Mitarbeitenden. Als Verwaltungsexperte sichern Sie die verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Herausforderungen innerhalb des Verbandes.

Als erfahrene Führungspersönlichkeit verfügen Sie über

- eine Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst bzw. eine vergleichbare Qualifikation;
- eine hohe fachliche Expertise in allen relevanten Arbeitsfeldern der kirchlichen Verwaltung;
- einen modernen, situativen Führungsstil mit Erfahrung in der Personalentwicklung;
- eine hohe Beratungs- und Verhandlungskompetenz;
- die Bereitschaft, die eigene Arbeitszeit den Anforderungen der Stelle anzupassen;
- Führerschein Klasse B und einen eigenen PKW?

Als Mitglied der evangelischen Kirche ist Ihre Persönlichkeit gekennzeichnet durch eine hohe Dienstleistungsorientierung und Kommunikationsfähigkeit?

Dann sollten wir uns kennen lernen!

Wir bieten Ihnen

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit hoher Sinnstiftung;
- ein motiviertes und qualifiziertes Team mit kompetenten Teamleitungen;
- eine der Verantwortung der Stelle entsprechende Vergütung und Sozialleistungen eines kirchlichen Arbeitgebers.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte bevorzugt über das Bewerberportal der ascolta Unternehmensberatung einreichen: www.ascolta.de/bewerberportal

Für einen Erstkontakt stehen Ihnen der **Seniorberater Herr Hinnenthal** oder **Herr Vossel** von der von uns beauftragten **ascolta Unternehmensberatung** unter **Tel. 0251 / 289 235-0** oder per **E-Mail** an **personalberatung@ascolta.de** gerne zur Verfügung. Umfassende Diskretion ist selbstverständlich gegeben.

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschrieben Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung diverser Auslandspfarrstellen (Kennziffer 2057) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php

Herausgeber: Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf